

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



51. Jahrgang

Celle, den 16.12.2021

Nr. 154

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

1716 Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

1716 Stadt Celle, 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Celle vom 18.10.2012

1717 Gemeinde Lachendorf, 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lachendorf über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der ehrenamtlich Tätigen und des Gemeindedirektors oder der Gemeindedirektorin und des stellv. Gemeindedirektors oder der stellv. Gemeindedirektorin

1718 Gemeindefreier Bezirk Lohheide, Bekanntmachung über die Räumung und Schau der Gewässer III. Ordnung im Gemeindefreien Bezirk Lohheide

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Dirk Heuer, Schwarmstedter Straße 23, 29323 Wietze-Jeversen, hat beim Landkreis Celle mit Schreiben vom 21.04.2021 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der Schweinemastanlage am Standort in 29323 Wietze-Jeversen, Gemarkung Jeversen, Flur 4, Flurstück 47/4 und 48/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist der Neubau eines Güllehochbehälters mit einem Zeltdach, sowie die Nutzungsänderung der Güllelagune in ein Niederschlagsauffangbecken. Das beantragte Vorhaben stellt eine Nebenanlage zur Schweinemastanlage dar.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 9 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18.März 2021 (BGBl. I S.540) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.September 2021 (BGBl. I S.4147) geprüft.

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.7.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen.

Die Prüfung hat ergeben, das aus folgenden Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umfeld / Einflussbereich des Vorhabens vorhanden sind: Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG zu erwarten.

Das FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ befindet sich in über 730m nördlicher Richtung. Das Naturschutzgebiet „Blankes Flath“ bei Jeversen befindet sich in mehr als 1,2 km Entfernung zum Vorhaben. Aufgrund der Entfernungen sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

Es liegt insgesamt keine potentielle Betroffenheit vor.

Diese Bekanntgabe ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az.: 671-00954/21
Celle, den 14.12.2021
Landkreis Celle
Der Landrat

Im Auftrag
Meyer
Amt für Bauen und Kreisentwicklung

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Celle, 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Celle vom 18.10.2012

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Celle vom 18.10.2012 (Amtsblatt Nr. 47 für den Landkreis Celle vom 20.11.2012, S. 368 – 370) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgenden Wortlaut:

§ 5 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Celle werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im Amtsblatt für den Landkreis Celle verkündet.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Celle nach dem Nds. Kommunalverfassungsgesetz werden im Amtsblatt für den Landkreis Celle vollzogen.
- (3) Behördliche Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Stadt Celle werden im Amtsblatt für den Landkreis Celle bekannt gemacht.
- (4) Bekanntmachungen nach § 59 Abs. 5 NKomVG erfolgen in der Celleschen Zeitung.
- (5) Alle sonstigen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Celle.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Celle, den 09.12.2021
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

Gemeinde Lachendorf, 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lachendorf über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der ehrenamtlich Tätigen und des Gemeindedirektors oder der Gemeindedirektorin und des stellv. Gemeindedirektors oder der stellv. Gemeindedirektorin

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) hat der Rat der Gemeinde Lachendorf in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lachendorf über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der ehrenamtlich Tätigen und des Gemeindedirektors oder der Gemeindedirektorin und des stellv. Gemeindedirektors oder der stellv. Gemeindedirektorin beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Entschädigung des oder der Ratsvorsitzenden, seiner Stellvertreter/innen und der Fraktionsvorsitzenden

Neben den Leistungen nach § 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

- | | |
|--|-------|
| a) für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin | 340 € |
| b) die stellv. Bürgermeister/innen | 170 € |
| c) für die Fraktionsvorsitzenden | 40 € |
| zuzüglich Grundbeitrag pro Fraktionsmitglied | 2 € |
| d) für Mitglieder des Verwaltungsausschusses | 20 € |

Artikel II

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

Lachendorf, den 13.12.2021
Gemeinde Lachendorf

Ostermann
Bürgermeister

Sudenburg
Gemeindedirektorin

Gemeindefreier Bezirk Lohheide, Bekanntmachung über die Räumung und Schau der Gewässer III. Ordnung im Gemeindefreien Bezirk Lohheide

Gemäß § 6 der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Celle vom 29.11.1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg 1984 S. 10) wird der Termin für die Schau der Gewässer III. Ordnung im Gemeindefreien Bezirk Lohheide auf Mittwoch, dem 19. Januar 2022 festgesetzt.

Treffpunkt der Schaukommission: Verwaltungsgebäude in Hasselhorst, Kirchweg 8, um 09:00 Uhr.

Bis zu diesem Termin müssen die Gewässer III. Ordnung von den Unterhaltungspflichtigen gemäß § 98 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347) geräumt sein. Der § 98 NWG ist in der Präambel der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Celle abgedruckt und kann beim Gemeindefreien Bezirk Lohheide und beim Landkreis Celle, Tiefbauamt (Wasserwirtschaft), Trift 26, 29221 Celle, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Schaukommission des Gemeindefreien Bezirks Lohheide wird an dem o. a. Termin den Zustand der Gewässer überprüfen und das Ergebnis dem Landkreis Celle mitteilen. Dieser ist befugt, die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel mit Zwangsmitteln durchzusetzen.

Die Unterhaltungspflichtigen und die zur Benutzung der Gewässer Befugten können an der Schau teilnehmen und sich hierzu äußern.

Gemeindefreier Bezirk Lohheide
Lohheide, 15.12.2021
Der Bezirksvorsteher

Thorsten Reinhold
stv. Bezirksvorsteher

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN